

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 2	Ausgegeben in Lüdenscheid am 12.01.2022	Jahrgang 2022
-------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
03.01.2022	Stadt Halver	Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Gebiet Halver - Anschlag - Öffentliche Auslegung -	10
03.01.2022	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 53 „Sternbergerland“ - Einleitung / Fortführung des Bebauungsplanes und öffentliche Auslegung -	11
29.12.2021	Stadt Altena (Westf.)	Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2009 der Stadt Altena (Westf.) §§ 4 Abs. 5 geändert durch Satzung vom 01.01.2022	13
06.01.2022	Stadt Kierspe	Bebauungsplan Nr. 0067/1 -8- Kalberkamp; 9. Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	19
06.01.2022	Stadt Neuenrade	Heimatpreis 2022	21
28.12.2021	Stadtwerke Neuenrade - AöR	Preisangaben	22
07.01.2022	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus/Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK)	23
05.01.2022	Stadt Hemer	Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Hemer“ (SEH)	25
10.01.2022	Fischereigenossenschaft Menden	Tagesordnung einer Genossenschaftsversammlung am 03.02.2022	25
07.01.2022	Stadt Iserlohn	Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn (5. Änderung) im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 63 vom 22.12.2021	26
07.01.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 230 „Quartier an der Christuskirche“ in Lendringsen	27



## STADT HALVER

### Bekanntmachung der Stadt Halver

#### **Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Gebiet Halver - Anschlag - Öffentliche Auslegung -**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), folgenden Beschluss gefasst:

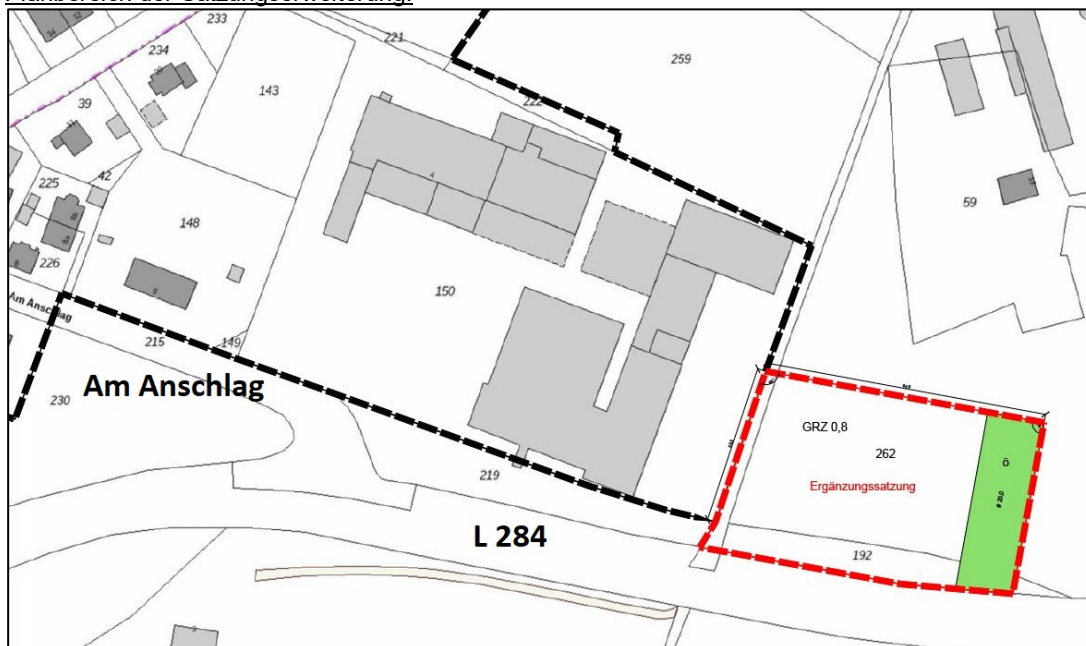
1. Die Abgrenzung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Gebiet Halver-Anschlag wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Plan festgesetzt.
2. Nachdem der Rat die vorgebrachten Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
3. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf der Ergänzungssatzung wird als Entwurf beschlossen. Die Begründung vom 19.11.2021 ist beigelegt.
4. Der Rat beschließt, den Entwurf der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Gebiet Halver-Anschlag öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.  
(§§ 34 Abs. 6 i. V. m. 13 Abs. 2 Nummern 2 und 3 i. V. m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

Mit der Ergänzungssatzung für das Gebiet Halver – Anschlag (bisher geführt als 1. Änderungssatzung) soll die planungsrechtliche Grundlage für den beabsichtigten Neubau des Feuerwehrgerätehauses für den Löschzug Bommer geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Das Gebiet der Satzungsergänzung wird im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen, im Süden durch die L 284 und im Westen durch ein Metallverarbeitungsunternehmen begrenzt.

#### Planbereich der Satzungserweiterung:



Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der Ergänzungssatzung liegt einschließlich der Begründung und zugehörigen Fachbeiträge gemäß §§ 34 Abs. 6 i. V. m. 13 Abs. 2 Nummern 2 und 3 i. V. m. 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

#### **24.01.2022 bis 28.02.2022 einschließlich**

während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Thomasstraße 18, Zimmer 20, in 58553 Halver, öffentlich aus. Alle interessierten Bürger können sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

#### **Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:**

Nach aktuellem Stand (03.01.2022) ist der persönliche Besuch der Verwaltungsgebäude nur unter Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) möglich. Bitte bringen Sie einen entsprechenden Nachweis mit. Es wird empfohlen, einen Termin zu vereinbaren (Tel. 02353/73-112).

Die auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung werden auf der Internetseite der Stadt Halver ([www.halver.de](http://www.halver.de)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

#### Hinweise:

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 03.01.2022

Der Bürgermeister  
Michael Brosch



STADT HALVER

#### **Bekanntmachung der Stadt Halver**

#### **Bebauungsplan Nr. 53 „Sternbergerland“ - Einleitung / Fortführung des Bebauungsplanes und öffentliche Auslegung -**

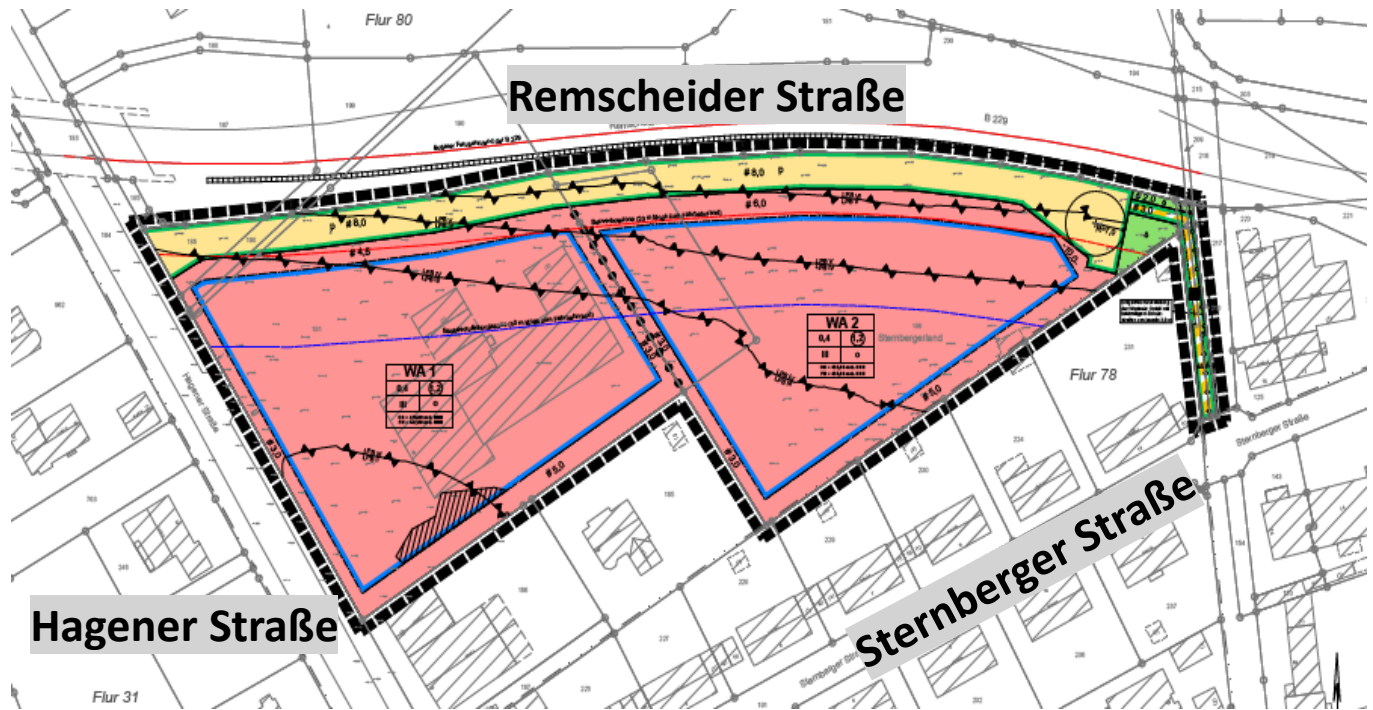
Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 gemäß § 2 in Verbindung mit § 13a und § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat beschließt,
  - a) den westlichen Teilbereich des Plangebietes als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB sowie den
  - b) östlichen Teilbereich des Plangebietes als Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB einzuleiten bzw. fortzuführen.
2. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen. Die Begründung vom 18.11.2021 ist beigelegt.
3. Gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschließt der Rat, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 "Sternbergerland", mit der Begründung vom 18.11.2021 öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte, von Mehrfamilienhäusern und nicht störenden gewerblichen Nutzungen im Plangebiet.

Das Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich) wird im Norden durch die Remscheider Straße (B 229), im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Sternberger Straße sowie einen Sanitär- und Heizungsbetrieb und im Westen durch die Hagener Straße begrenzt (s. Planbereich).

Planbereich:



Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (westlicher Teilbereich) sowie als Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB (östlicher Teilbereich) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 „Sternbergerland“ liegt einschließlich der Begründung vom 18.11.2021 gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**24.01.2022 bis 28.02.2022 einschließlich**

während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Thomasstraße 18, Zimmer 20, in 58553 Halver, öffentlich aus. Alle interessierten Bürger können sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

#### **Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:**

Nach aktuellem Stand (03.01.2022) ist der persönliche Besuch der Verwaltungsgebäude nur unter Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) möglich. Bitte bringen Sie einen entsprechenden Nachweis mit. Es wird empfohlen, einen Termin zu vereinbaren (Tel. 02353/73-112).

Die auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung werden auf der Internetseite der Stadt Halver ([www.halver.de](http://www.halver.de)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Hinweise:

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 03.01.2022

Der Bürgermeister  
Michael Brosch



**Satzung über die Erhebung  
von Kanalanschlussbeiträgen,  
Abwassergebühren und Kostenersatz  
für Grundstücksanschlüsse  
vom 14.12.2009 der Stadt Altena (Westf.)  
§§ 4 Abs. 5 geändert durch Satzung  
vom 01.01.202**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Okt. 1969 (GV NRW 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Altena in seiner Sitzung am 13.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt das Abwasserwerk der Stadt Altena Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Altena vom 19.06.99 stellt das Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.) zum Zweck der Abwasserbeseitigung in Ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, soweit sie die Stadt betreibt, Regenwasserversickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## 2. Abschnitt:

### Gebührenrechtliche Regelungen

#### § 2

##### Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)

- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),

(3) die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.

(5) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

#### § 3

##### Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

#### § 4

##### Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen oder, wenn dies nicht möglich ist, wird bei der Ermittlung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs der statistische Bericht „öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in NRW“ vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW in der zurzeit neuesten Fassung hinzugezogen.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge wird die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge (sog. Wasserschwindmenge) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

##### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Hinweis: Bei der Installation ist zu beachten, dass hinter dem Wasserzähler keine weiteren Entnahmestellen vorhanden sind. Zähler zum Anschrauben am Zapfhahn (sogenannte Ventil- oder Zapfhahnzähler), auch wenn diese verplombt sind, werden nicht anerkannt.

#### Nr. 2: Einbau durch Fachunternehmen

Die Installation des Zählers muss durch einen geeigneten Fachbetrieb erfolgen, der den Einbau auf dem entsprechenden Formular bescheinigt.

#### Nr.3: Antragsgebühr

Der Antrag ist kostenpflichtig. Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. mit Tarif D Nr. 13 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Altena wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 36 € erhoben. Die Gebühr fällt mit jedem Zählerwechsel an (spätestens alle 6 Jahre).

#### Nr. 4: Poolwasser:

Frischwasser für die Befüllung von Poolanlagen darf gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften nach § 54 Wasserhaushaltsgesetz nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich um Schmutzwasser handelt und daher als Wasserschwundmenge nicht abzugsfähig ist. Zuwiderhandlungen können dazu führen, dass zukünftig Ermäßigungen nicht mehr erfolgen.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(6) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 3,42 €.

Für Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer durch die städtischen Entwässerungsanlagen ableiten und bereits mittelbar zu Beiträgen an den Ruhrverband herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 1,49 € je cbm / jährlich.

### § 5

#### Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 1,13 €. Für Gebührenpflichtige, die mittelbar zu Beiträgen des Ruhrverbandes herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,89 € pro qm.

(5) Die Niederschlagsgebühr kann auf Antrag für bedingt einleitende Flächen, wie Gründächer, Dachflächen, die an Regenwassernutzungsanlagen angeschlossen sind und das Brauchwasser für die Toilettenspülung nutzen, sowie Öko-Pflaster und Rasengittersteine, um bis zu 30 % ermäßigt werden. Die im Erfassungsbogen gemachten Angaben gelten als Antrag. Voraussetzung ist der zu erbringende Nachweis, dass eine im Vergleich zum tatsächlichen Niederschlagswasseraufkommen wesentlich geringere Niederschlagswassermenge vom jeweiligen Grundstück in die Abwasseranlage der Stadt geleitet wird.

### § 6

#### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht nach §§ 4 Abs. 6 und 5 Abs. 4 entsteht mit dem Tage, an dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

#### § 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,

b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

#### § 8 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Abwassergebühren werden jährlich durch einen Heranziehungsbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder einer Verbrauchsabrechnung verbunden sein kann, festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Werden die Gebühren zusammen mit der Verbrauchsabrechnung der Stadtwerke Altena GmbH angefordert, so gilt deren Fälligkeit.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

#### § 9 Abschlagszahlungen

(1) Auf die Benutzungsgebühren nach § 4 werden Vorauszahlungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge des Vorjahres erhoben.

(2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet.

#### § 10 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

### 3. Abschnitt:

#### Beitragsrechtliche Regelungen

#### § 11 Kanalanschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinden einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### § 12 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,

2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und

3. das Grundstück muss

a) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.



(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### § 13 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegende Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75

e) bei sechs- und höher geschossiger Bebaubarkeit: 2,0,

f) Grundstücke, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten): 0,50.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosshöhe die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 m wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

### § 14 Beitragsatz

(1) Der Beitrag beträgt 6,00 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 70 % des Beitrags;
- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 35 % des Beitrages.

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragsatz zu zahlen.

#### § 15 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

#### § 16 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Eine Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

#### 4. Abschnitt:

##### Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

#### § 18 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

(3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

#### § 19 Aufwands- und Kostenersatz nach tatsächlichen Kosten

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

#### § 20 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

#### § 21 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

#### § 22 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

#### 5. Abschnitt:

##### Schlussbestimmungen

#### § 23 Auskunftspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

#### § 24

##### Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### § 25

##### Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

#### § 26

##### Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

#### § 27

##### Inkrafttreten

Die Satzung vom 01.01.2009 tritt in ihrer geänderten Fassung am 01.01.2022 in Kraft.

Altena, 29.12.2021

Uwe Kober  
Bürgermeister



Der Bürgermeister

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**Bebauungsplan Nr. 0067/1 -8- Kalberkamp;**  
**9. Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch**  
**(BauGB)**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Im Kreuzungsbereich Schillerweg/Goethestraße des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 0067/1 -8- Kalberkamp wird die überbaubare Grundstücksfläche nach Osten erweitert.

Vor Beschlussfassung ist die Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen. Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt.“

Eine Übersicht über den Änderungsbereich ist beige-fügt.

Der Beschluss des Rates vom 30.11.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0067/1 -8- „Kalberkamp“ liegt mit der Begründung in der Zeit

**vom 31.01.2022 bis einschließlich 04.03.2022**

beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Beim vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts nicht vorgesehen.

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

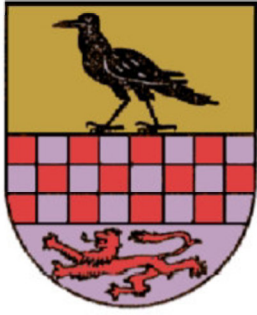
Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Kierspe. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Planentwurf und die Begründung können auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

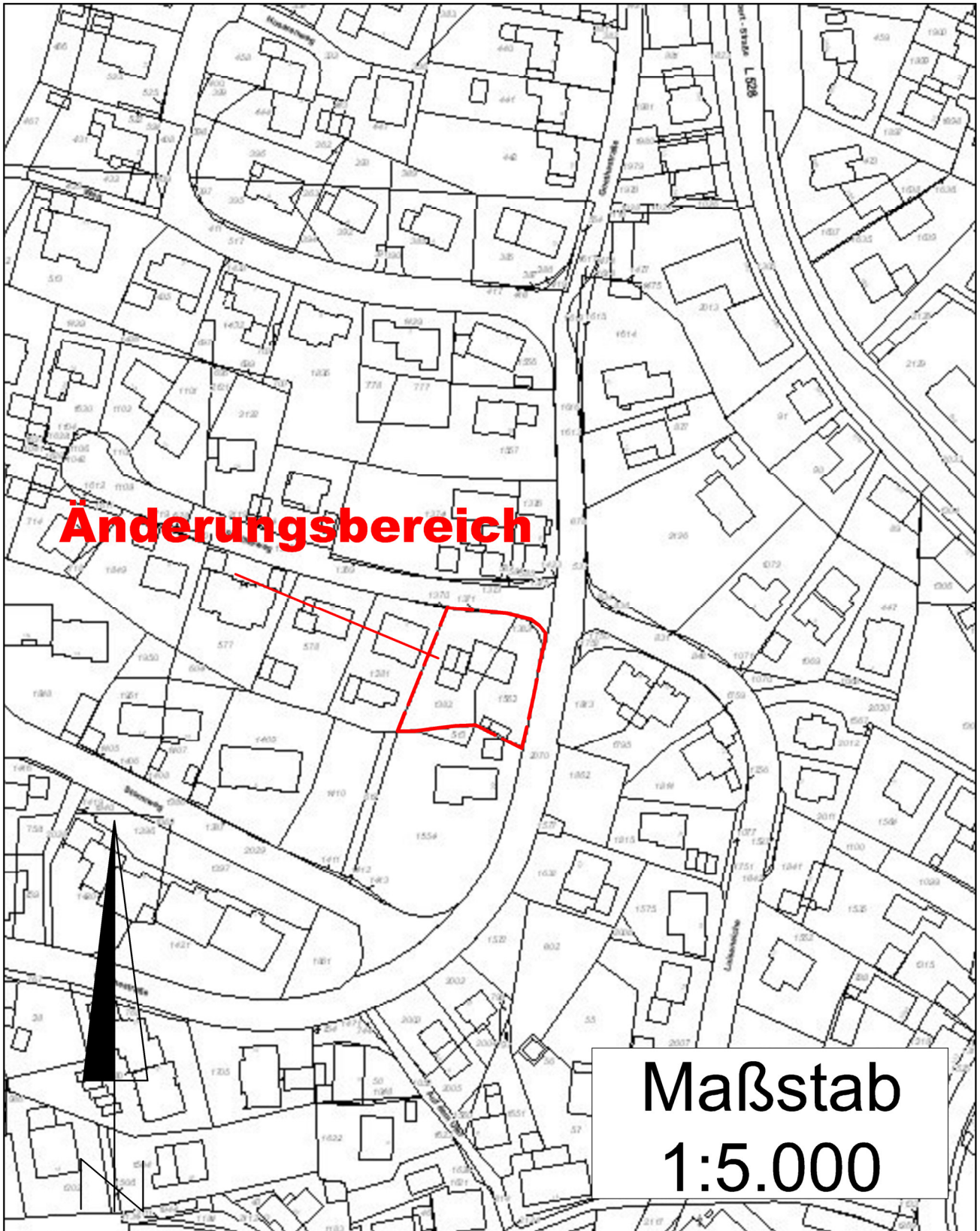
Kierspe, 06.01.2022

Olaf Stelse  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



**STADT KIERSPE**  
**9. Änderung**  
**DES BEBAUUNGSPLANES**  
**KALBERKAMP NR.0067/1-8-**





Stadt Neuenrade

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 beschlossen, im Jahr 2022 gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 25.07.2018 über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ den

#### **Heimatpreis 2022 der Stadt Neuenrade**

vorbehaltlich der Gewährung von Fördermitteln zu verleihen. Der Heimatpreis soll in Neuenrade für das Jahr 2022 erneut unter Beachtung der Kriterien:

- a) besonderer Beitrag zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und zur Verwurzelung von Menschen in Neuenrade
- b) besonderer Beitrag zur Erhaltung, Bewahrung, Stärkung und Weitergabe von lokalen und regionalen Traditionen, Brauchtum, kulturellem Erbe und Identität
- c) besonderer Beitrag zur Attraktivitätssteigerung öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Plätze und Orte in Neuenrade
- d) besonderer Beitrag zur öffentlichen Sichtbarmachung von Informationen über die Geschichte und das kulturelle Erbe Neuenrades und der Region
- e) besonderer Beitrag zur außerschulischen Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Orts- und Heimatgeschichte

an Einzelpersonen oder Gruppen sowie Vereine, Initiativen, Projektgemeinschaften, freie Träger, Unternehmen, Betriebe sowie andere Organisationen, in denen ehrenamtlich gearbeitet wird und die mindestens eines der genannten Kriterien erfüllen oder sich in vergleichbarer Weise unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes „Heimat“ in und für die Stadt Neuenrade engagieren, vergeben werden.

Der Heimatpreis der Stadt Neuenrade ist mit insgesamt 5.000 € dotiert. Für das Jahr 2022 hat der Rat folgende Preisabstufung beschlossen:

1. Preis: 2.500 Euro
2. Preis: 1.500 Euro
3. Preis: 1.000 Euro

Gibt es nur zwei Preisträger, dann ist die Staffelung:

1. Preis: 3.000 Euro
2. Preis: 2.000 Euro

Bei nur einem Preisträger erhält dieser die volle Summe von 5.000 Euro als Preisgeld.

Bewerbungen bzw. Vorschläge für Preisträger für den zu verleihenden Heimatpreis 2022 können alle Neuenrader\*innen sowohl per E-Mail an [Heimatpreis@neuenrade.de](mailto:Heimatpreis@neuenrade.de) als auch per Post in einem verschlossenen Umschlag an den

**Bürgermeister  
der Stadt Neuenrade  
Stichwort: Heimatpreis 2022  
Alte Burg 1  
58809 Neuenrade**

bis

**zum 31.07.2022**

einreichen.

Die Entscheidung über die Verleihung des Heimatpreises der Stadt Neuenrade trifft der Hauptausschuss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Neuenrade, 06.01.2022

gez.  
Antonius Wiesemann  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.

## Bekanntmachung

### Preisangaben der Stadtwerke Neuenrade - AöR

Auf Grund der §§ 1 und 3 der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, werden nachstehend die durch die 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Stadtwerke Neuenrade - AöR vom 15.12.2021 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung - der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 22.02.2006 die für das Jahr 2022 geltenden Preise der Stadtwerke Neuenrade bekannt gemacht:

Grundgebühr bei Wasserzählern je Monat:

bis 5 m <sup>3</sup> Q3 = 4 =	11,80 € + 7 % MwSt.	=	<b>12,63 €</b>
bis 10 m <sup>3</sup> Q3 = 10 =	16,59 € + 7 % MwSt.	=	<b>17,75 €</b>
bis 20 m <sup>3</sup> Q3 = 16 =	35,50 € + 7 % MwSt.	=	<b>37,99 €</b>
bis 50 Q3 = 25 =	118,26 € + 7 % MwSt.	=	<b>126,54 €</b>
bis 80 Q3 = 63 =	189,12 € + 7 % MwSt.	=	<b>202,36 €</b>
bis 100 Q3 = 100 =	236,39 € + 7 % MwSt.	=	<b>252,94 €</b>

Grundgebühr bei Verbundzählern je Monat :

DN 50 Q3 = 25 =	165,07 € + 7 % MwSt.	=	<b>176,63 €</b>
DN 80 Q3 = 63 =	264,12 € + 7 % MwSt.	=	<b>282,61 €</b>
DN 100 Q3 = 100 =	345,89 € + 7 % MwSt.	=	<b>370,10 €</b>

Die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch :

1 m <sup>3</sup> = 1,76 Euro + 7 % MwSt	=	<b>1,88 Euro</b>
---	---	------------------

Neuenrade, 28.12.2021

gez.

Gerhard Schumacher

Vorstand

gez.

Marcus Henninger

Vorstand

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

**aus Anlass des Aufbaus/Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der Basis von Luftbildauswertungen sowie weiterer Harmonisierungen der Datenbestände für folgende Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises:**

<b>Stadt / Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur(en)</b>
Balve	Beckum	12
	Garbeck	3
Hemer	Becke	1, 2, 5, 9
	Deilinghofen	2, 3, 5, 6, 7, 10, 13, 14, 20
	Frönsberg	1, 6, 7, 8, 10
	Hemer	3, 5, 9, 13, 18, 19, 22, 23, 27, 28, 30, 33, 36, 41, 43, 44, 47, 51, 52, 53, 54, 56, 62
	Ihmert	3, 5, 9
Halver	Halver	7, 13, 28, 34
Herscheid	Herscheid	1, 2, 25, 30, 45
Iserlohn	Hennen	11, 39
	Kesbern	2
	Lössel	3

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014); Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOz-VermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017; zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 985), in Kraft getreten am 1. März 2020) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse zur Aufstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) durch Offenlegung. Die Änderungen im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

**20.01.2022 bis einschließlich 19.02.2022**

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 374 während der Dienststunden nach Terminabsprache

montags bis freitags            von 8.30 - 12.00 Uhr,  
donnerstags zusätzlich        von 13.30 - 15.30 Uhr.

Ansprechpartner in dieser Sache ist Herr Vetter, Tel. 02351-966 6743.

Innerhalb der o.g. Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Lüdenscheid, 07.01.2022

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Katasterbehörde  
Im Auftrag  
J. Vetter





**Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung der Stadt Hemer für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Hemer“ (SEH)**

Aufgrund der §§ 7 und 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S.878), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, GV NRW 2005 S. 15), hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung vom 14.12.2021 folgende Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Hemer“ (SEH) vom 01.01.2006 beschlossen:

**§ 1**

Die Betriebssatzung der Stadt Hemer für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Hemer“ (SEH) vom 01.01.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.11.2007, wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

**I. Übereinstimmungsbestätigung:**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Aufhebungssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2021 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren worden ist.

**II. Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 05.01.2022

Der Bürgermeister  
Christian Schweitzer

**Fischereigenossenschaft**  
Menden

**Einladung zur Genossenschaftsversammlung**

Gemäß § 7 der Satzung der Fischereigenossenschaft Menden lade ich hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Fischereibezirks Menden ein.

**Termin:** **Donnerstag, 03. Februar 2022, 18:00 Uhr,**

**Tagungsort:** **Gaststätte Dederich, Lendringser Hauptstraße 30, 58710 Menden-Lendringesen**

**Tagesordnung**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung / Änderung / Ergänzung der Tagesordnung
3. Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 08. September 2021
4. Verlängerung des Fischereipachtvertrages Interessengemeinschaft "Ruhr"
5. Haushaltssatzung 2022
6. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 2/5 aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen. Sollten Sie an mehreren Gewässern Genossenschaftsmitglied sein, erhalten Sie trotzdem nur eine Einladung. Ihre Gesamtstimmzahl ergibt sich dann aus der Addition der einzelnen Gewässerstimmen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Genossenschaftsversammlung erfolgen unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln der aktuellen Coronaschutzverordnung.

Menden, 10.01.2022

gez. Beierle  
Vorsitzender



**Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn (5. Änderung) im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 63 vom 22.12.2021.**

In der im Amtsblatt des Märkischen Kreises, Ausgabe Nr. 63 vom 22.12.2021, Seite 1327 f., veröffentlichten Bekanntmachung der Stadt Iserlohn sind unter Ziffer I. Artikel 1 nicht sämtliche Nutzungsgebühren aufgeführt. Die Bekanntmachung wird nachstehend in berichtigter Form wiederholt:

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn (5. Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 07.01.2022

**I.**

Der Rat der Stadt hat am 14.12.2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn vom 14.12.2011 beschlossen. Zuletzt geändert durch den Beschluss des Haupt- und Personalausschusses am 22. Dezember 2020.

Die Satzung beruht auf § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 wird wie folgt geändert:

(1) Nutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe als Ruhestätte eines Verstorbenen werden folgende Gebühren je Grabstelle erhoben:

1. Wahlgrabstätte (Erdbestattungen, 40 Jahre)	2.303,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte (Aschebestattungen, 40 Jahre)	2.160,00 €
3. Reihengrabstätten (Erdbestattungen, 25 Jahre)	1.518,00 €
4. Reihengrabstätten (Aschebestattungen, 25 Jahre)	1.341,00 €
5. Aschestreufeld	1.341,00 €

§ 3 Abs. 3 entfällt

§ 3 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt geändert:

(5) Bestattungsgebühren

1. Erdbestattungen	627,00 €
2. Aschebestattungen	216,00 €

§ 3 Abs. 8 Nr. 1, 2 und Nr. 3 wird wie folgt geändert:

(8) Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier	202,00 €
2. Benutzung der Leichenhalle	96,00 €
3. Benutzung des Abschiedsraumes (kl. Kapelle)	105,00 €

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

**II.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt

und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, den 07.01.2022

In Vertretung  
Michael Wojtek  
Erster Beigeordneter und  
Stadtkämmerer

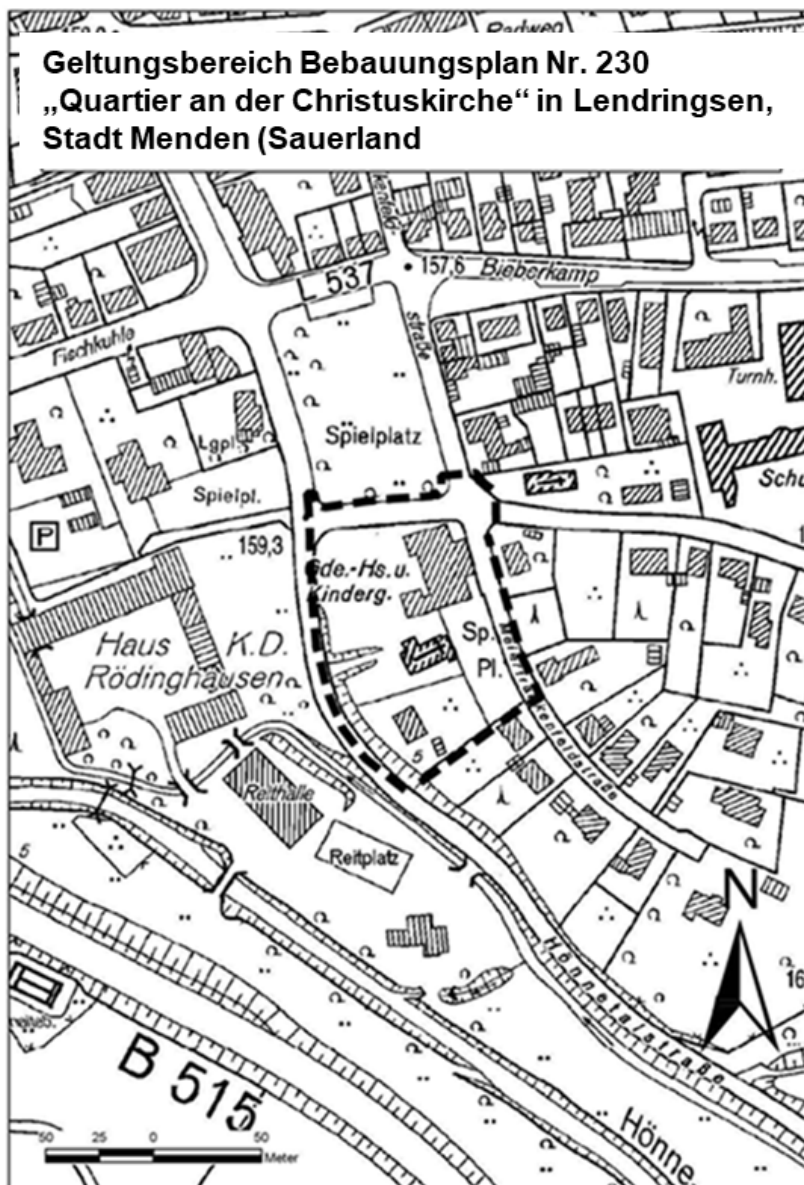
**BEKANNTMACHUNG**

**Bebauungsplan Nr. 230 „Quartier an der Christuskirche“ in Lendringsen,  
Stadt Menden (Sauerland)**

**I.**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 230 „Quartier an der Christuskirche“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wurde auf folgender Rechtsgrundlage gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S.23), in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (Absatz 1) und 1. Januar 2021 (Absatz 2),
- Der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), in Kraft getreten am 02. Juli 2021,
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 230 „Quartier an der Christuskirche“ wird mit Begründung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, Raum 336/337 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>von 8:15 bis 12:30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 8:15 bis 12:30 Uhr</b>
	<b>und 14:30 bis 17:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 8:15 bis 12:30 Uhr</b>

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch,

wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, den 07.01.2022

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Roland Schröder

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de](http://www.menden.de) - **Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.